

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Der Stände Anwort an das Cammer-Gericht, die Juden-Capitation betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52461

1647. Ien, etwas mehrers, als je biefelbe ihnen verwilliget, aus diefem Frieden gu begehren, 1647 August, ober aber sich besjenigen, mas fie in felbigen particular-Accorden gugefagt, burch August diesen zu entbrechen. Woben es auch in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied verblieben und ohngeandert gelaffen worden.

Mus welchem allen nun diefes jum Befchluß ju inferiren , wann man ben Augfpurgifchen Confessions-Bermandten in der Stadt Augspurg in dem ein ober andern, ibrem ohnbilligen Begehren nach, bewillfahren follte, baf ber Anno 1548. aufgerichtete, und Anno 1582, von neuen confirmirte Bertrag, Die Kanferlichen cum plena informatione ac matura præhabita deliberatione ergangene Resolutiones, Decreta und Befehlige, Electorum placita, ber von bem uncaffolifchen Nath und Burgerichafft, ju ihren eigenen Beritand und Bortheil erhandelt und beftattigte Accord, ber Pragerifde Friede und Regenspurgifde Reiche Schluf muften infringiret, und in Boben geffirtet, auch viel andern Catholifchen Standen (bann was gegen ben einen Stand recht, bag tan gegen ben andern nicht umrecht fenn) ex caufæ fimilitudine & rationis paritate, ohnverantwortlich præjudiciret werden.

Beichwehrung bes Cammer: Bes richts fiber

Beil Die mehreften Deutschen Provinzien, burch ben Rrieg bergestalt ruiniret worden waren, baß folche die Roffen ju ihrer eigenen innerlichen Berfaffung benden Bieler. nicht mehr aufzubringen vermochten; fo blieben die Cammer-Bieler , ju Erhaltung diefes Reiche. Gerichte, um fo mehr aus , baß die Camerales in ben alleraus ferften Dothftand Darüber verfielen. Und ob man wohl im vorigen Jahr ichon auf bas Mittel einer allgemeinen Juben-Capitation verfallen, um Die Cammer: Gerichte Salarien bamit zu bestreiten; folches Mittel auch noch erft in Reulichkeit, Inhalts N. I. & Adjunct. A. wieberhohlt hatte ; Go creigneten fich jedoch bagegen, sonderlich wegen der allzugroffen Ungleichheit, derer hins und wieder gefes fenen Juben, folche Schwührigkeiten,baß

bas Cammer-Bericht endlich felbit auf einen andern Weg, jur Bahlung ju gelangen, gedencken mufte. Daffelbe trug ba-hero innachgesettem Schreiben fub N. II. Darauf an, entweder einen neuen besondern Boll, ju Unterhaltung ber Justiz, anzu-legen, ober die alten Reichs Solle in tantum ju erhöhen, und ben Uberfing burch bie bestellten Zollnere ad Cameram lieffern zu laffen, auch auf die temeraria litigia, gewisser massen, Sportulas und Pcenas ju fegen. Es murde aber in ber barüber gepflogenen Consultation bavor gehalten, baf bas erfte Caput nicht auf ben Friedens-Congress gehore, bas andere hingegen nicht practicabel fen, Ausweiß des anliegenden Protocolli, sub N. III. s delike er per alle conneten Canton

Marchine States are with the party of the

Borfdlag, Die Reichs: Rolle zu erho. hen, und pænas temere litigantium au introduci.

and appropriate and principles bring our intercept of The real and the Laparabarapa are related and the was miles and some strage also ment was

Dictat. Monasteriid. 7. Julii Ao. 1647. fub Direct. Moguntino.

Der Stande Untwort an das Cammer-Gericht, die Juden-Capitation betreffend.

richt.

the artiful duty Derfunden and Bir haben empfangen und verlefen , was unterm dato ben . May nechfifin Ctanbe Unt. Die herren an Une anderweit des bochfte nothigen Unterhalts halber ferner gelangen worte Schreit laffen, und dabenebenft über die von theils der Stande des Reichs sowohl ju Franct-Cammer Ge, furth in erft verwichener Ofter-Meffe, als den benden Leg. Stadten Rurnberg und Illm,

mise of smoothly considerable

1647. eingegangene geringe Geld. Mittel vor Nachricht geben, und baben zugleich bitten und 1647. August. begehren wollen.

August

Dun ift Und forderft lend, bag nach gestalt ihigen betrübten Zeiten und Läufften, auch des Beil. Reiche vor Augen ftehenden Berruttungen, Unfere Berren Principales allerfeits bem jungft dief Orts gemachten Conelulo nicht benhalten, und die ins Mittel gebrachte und vor gut angesehene dren Zieler in besagtem Termino einbringen tonnen. Wir halten Uns versichert, daß es nicht fo viel an gutem Billen, ober Entrichtung ber Schuldigfeit felbsten, als an benen hierzu erforderten Mittelnermangelt; bann wie hefftig nun von geraumer Zeit bero Sochit und Soch und wohlgebachten Unfern Gerren Principalen, fowohl von Feinds ale Freunds Armeen, micht allein mit bem bochft, verbrießlichen Durchziehen und Ginquartierungen , fondern auch Erpreffung gewiffer hoher fait unerzwinglicher Geld Contributionen, Brand Schabungen und andern bochft-befchwerlichen Unflagen zugefehet worden , und noch bif auf gegenwartige Stunde zugefeget wird, folches ift lender mehr als gut ift befandt und den Berren unberborgen; Dahero nicht zweiffelen, Sie werden Diefe, Des Beil. Reichs Stan-De obhabende Drangfahlen, Drude und Befdwerniffen, auch ihrer feits und darbenebenft dieses in Confideration gieben, bag gleichwohl nicht wenig von ben Standen felbsten, entweder im Exilio begriffen, oder doch durch Krieges Gewalt also hart bedrücket worden, bag ihnen die Schuldigkeit in fo kurger Zeit zu entrichten , wie gern fie auch gewollt, unmüglich gefallen.

Wir haben gleichwohl, nechst Zurücksehung dieser und anderer wichtiger Confiderationen moht unterlaffen, nochmahle mit allem Fleiß zu erwegen, wie und durch was Mittel ben herren in ihrem, wie Dir felbft gerne bekennen, billigen Suchen und Begehren willfahren tonnen; Und ob Wir wohl bas Medium ordinarium, und daß ein jeder Stand, frafft bes jungften Regenspurgischen Reiche Abschieds, feine obhabende Quoram ju bestimmten Zeiten erlegen , oder das Ihrer Rapferlichen Majestat, nebst Unführung fo vieler beweglicher Rationen , jumofftern vorgefchlagenes extraordinarium Medium ber Juben Capitation, bor bie nechste, beste und ficher. ste gehalten, wie noch; so liegt boch ben Neichs Ständen lender bas obangefügte Obstaculum im Wege, besagte Juden-Capitation aber dato keines weges erhalten werden konnen: Saben und dahero nach gestalt des Reichs, consequenter Unserer Herren Principalen bekannten Zustandes, unter einander dahin berglichen, daß ben nechst bevorstehender Francksucher Serbst-Messe, die jungst verwilligte brey Bieler, ohnfehlbahr erleget, und benebst Allerhochst-gedachte Ihro Kanserliche Majenat ju Einwilligung ber Juben - Capitation , consequenter efest muglichste Benbringung einiger extraordinari Mittelnochmahls gebührend ersuchet werden folle, nicht zweiffelnd, Sie die Noth ber Berren, und was an Confervation diefes hochiten Gerichts gelegen, dahingegen was auf erfolgende Dissolution besselben vor schwere Inconvenientien sowohl Ihrer Majestat, als des Beil. Reichs Standen, jumachfen mochten, behernigen, mit gewiriger Kanferlichen allergnabigften Refolution langer nicht an fich halten, fondern auf unfer anderweites allerunterthanigftes, copenlich bies ben-gehendes flehen und bitten, fich bergeftalt erflahren, bag die Gerren barob einig contento empfangen werben: wie Wir dann nicht bor undienlich ermeffen wollen, wann auch die herren felbsten ben mehr-Allerhochstgedachter Ihrer Majestat gebuhrend einkommen , ihre hohe Roth mit Umftanden ju erkennen geben , und um ehefte willfährige Resolution neben und bitten thaten.

3war ift über bieses bas hiebevorn practicirtes Mittel Sportularum, sodann Pcenarum temere litigantium, oder Revisionem petentium vor kommen, weil uns aber nicht unbekandt, aus was Urfachen besagte Collecta Sporcularum mit gemeinem Rath Ihrer Majeftat und der Reiche. Stande abgeftellet worden, auch nicht wiffen, ob folches ihiger Zeit fich wohl füglich reaffumiren, und ohne Nachbencken practiciren laffe : Alf haben Wir uns vor Einlangung ber herren

1647. Bericht und Gutachtens, hieruber hauptfachlich zu erflahren Bebencken getragen, fond 1647. August, bern es vor dießmahl bahin gestellet , daß die Neglecta bif ju anderweiter Berord. August nung Unferer herren Principalen , unter fich distribuiren , beren zu ihrem bessern Unterhalte, wie dato geschehen, gemiessen , und solchem nach bis zu kimfftiger Franckfurther Berbft-Meffe um fo viel beffer patientiren mogen , wie dann mehr Sochft-Soch und wohlermeldte Unfere Berren Principalen ben Berren mit ben brenen Biefern nach Müglichkeit und zwar bergestalt zu gratificiren nicht unterlaffen werben, baß die zum Unterhalt des Cammer Gerichts angewendete Depofita den Intereffirten anihrer Bezahlung aniho abgezogen und nachgelaffen, auch ber defervirten Bittmen und Bayfen ein billiges nach Proportion, fowohl von diefen dregen Bielern als den Negle Eis und andern einfommenden Mitteln, Die Gebuhr gereichet werde. Welcheste. Munfter den 8. Julii Anno 1647.

Der herren

freund, bienftwillige

Hotel mirsban w simple

Der Chur Surften und Stande Rathe, Bothschafften und 216. gefandte.

Un das Ranferliche Cammer. Gericht zu Spener.

Adj. Lit. A.

Dictat. Monast. die 7. Julii 1647. fub Direct. Moguntino.

> Der Stande Repræsentation an Ihro Kanferliche Majeftat in eadem Materia.

> > Allergnadigster herr!

Abber Copenlichen Benlage geruhen Ew. Kapferliche Majeftat fich gehorfamft referiren ju laffen, mas Præfidenten und Affestores bes Ranferlichen Cammers Berichts ju Spener ihres unentbehrlichen Unterhaltshalber, abermahln an uns gelangen laffen. Wann dann je hoch zu beklagen, daß biefes einsige im Beil. Reich sub-fiftirendes Gericht, und zwar aus Mangel bes Unterhalts, in fich zergeben, und daburch die heplfame Juftiz, ju Berfchimpf- und Berfleinerung Ew. Kapferlichen Majeftat und des Reichs Chur-Fürsten und Stande, ja berfelben allerseits, absonderlich ber lieigirenden Parthenen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, gestecket werben folle; mit Unfern herren Principalen aber es lender vorigo eine folche Bewand. nig hat, bag Diefelbe wegen beren ihnen burch Freund und Feindes Bolckern nun von geraumer Zeit hero mit Einquartierung, Durchzugen, Erpreffung ber Contributionen, und anderen über-schweren Auflagen zugezogenen und big noch davon nicht befreneten Beschwerben, mit ihren Quotis, wie gerne fie auch wollten, benzuhalten unmuglich gefallen; Dahero je billig, auf Bentragung einiger extraordinari Mittel zu gebencken, und daburch ermelbten Præsidenten und Assessor in etwas, und bif Sochft- Soch und wohlermelbte Unfere Berren Principalen ihre Quoras bengutragen, etwas Zeit und Lufft erlanget, ju contentiren; und aber einig ander mehr beforderliches Mittel, auffer der Juden Capitation, nicht wohl absehen tonnen noch mogen.

Mß ift und gelanget an Ew. Kanferliche Majeftat unfer abermahliges und brittes allerunterthäniges Unfuchen und Bitten, fintemahl unfere Berren Principalen, absonderlich die, unter welchen eine Judenschafft gefeffen, in die Capitation dergeftalt